

Frankfurt, 03.Februar 2011

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60485 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15163Fax
+49-(0) 69-2 11-13801Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

(Name der Verfahrensbeteiligten)

Beteiligte,

verfahrensbevollmächtigt: (Name des Verfahrensbevollmächtigten)

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 11-2010

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der verfahrensbeteiligten Mitglieder des Sanktionsausschusses)
im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.600 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 280 €.

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit April 2009 (Zulassungsbeschluss vom 29.04.2009) zum regulierten Markt - Prime Standard - gemäß §§ 32 Abs. 1, 42 Abs. 1 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 erst am 10.06.2010, obwohl sie auf den bevorstehenden Fristablauf mehrfach hingewiesen worden war.

Am 23.11.2010 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Pflichtverstößes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.600 € zu belegen.

Am 25.11.2010 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat sich mit Schreiben vom 23.12.2010 dahin geäußert, dass sie lediglich fahrlässig die Frist versäumt habe, denn die Fristüberschreitung sei durch eine Softwareanpassung verursacht worden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit. BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.

3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 nicht gemäß § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand 15.04 2009) spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 31.05.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB), sondern erst acht Werktage später der FWB übermittelt hat.
4. Der Verstoß ist zu sanktionieren, weil die Beteiligte bzw. ihre Hilfskräfte, für die sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG einzustehen hat, diesen Verstoß vorsätzlich begangen haben. Die Beteiligte war sich nämlich aufgrund mehrfacher Hinweise der einzuhaltenden Frist bewusst. Sie nahm in Kauf, dass die von ihr veranlasste Softwareanpassung zur Übermittlungsverzögerung führen würde, denn schon am 20.05 2010 oder sogar früher war klar, dass dadurch die später eingetretene Fristversäumnis ausgelöst würde. Die Beteiligte hat nicht dargelegt, welche Anstrengungen sie in der bis zum 31.05.2010 verbleibenden Zeit unternommen hat, um die Fristversäumnis zu vermeiden.
5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um eine geringfügige Fristversäumnis. Der- vorsätzliche - Fristverstoß ist aber gleichwohl nur als leicht zu gewichten, weil er weniger als zehn Werktage beträgt. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss außerdem, dass der – erstmalige - Fristverstoß sich nur gegen eine unterjährige Berichtspflicht richtet und die Beteiligte zu den kleineren Emittenten gehört. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb hinsichtlich der Fristversäumnis ein Ordnungsgeld in der aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Höhe als Sanktion für erforderlich aber auch ausreichend.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
